

Z u s a t z a n t r a g der FPÖ-Landtagsabgeordneten Mag. Dietbert Kowarik, Anton Mahdalik, Dr. Wolfgang Aigner, Armin Blind und Mag. Dr. Alfred Wansch eingebracht zu Post 5 in der Sitzung des Wiener Landtages am 23. März 2018 zu dem am 13. März eingebrachten Initiativantrag mit der Geschäftszahl LG-225336-2018-LAT betreffend ein Gesetz zur Novellierung der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung – WStV)

Der oben angeführte Initiativantrag der Landtagsabgeordneten Mag. Nicole Berger-Krotsch, Christian Oxonitsch, Dr. Kurt Stürzenberger sowie David Ellensohn und Dr. Jennifer Kickert betreffend Änderung der Wiener Stadtverfassung ist rechtlich ineffizient: Eine bloße Aufstockung der Mitgliederzahl, damit unter dem aktuellen Kräfteverhältnis alle Parteien mit mindestens einem Sitz vertreten sind, ist offensichtlich reine Anlassgesetzgebung. Damit ist nicht gesichert, dass auch in Zukunft – bei veränderten Kräfteverhältnissen – alle im Gemeinderat und Landtag vertretenen wahlwerbenden Parteien ein Sitz in einer Untersuchungskommission oder einem Untersuchungsausschuss zukommt. Konsequente Gesetzgebung in einer funktionierenden Demokratie muss über die aktuelle Situation hinaus auch auf künftige Anwendungsfälle Rücksicht nehmen.

Die Wiener Stadtverfassung verfügt in ihren Regelungen zur Besetzung des Stadtrechnungshofausschusses über einen effektiven Weg, allen Fraktionen ihrer Größe entsprechend Sitze zukommen zu lassen, die auch für Untersuchungskommissionen wie auch Untersuchungsausschüsse friktionslos übernommen werden können. Es gibt keinen sachlichen Grund, warum die Wiener Stadtverfassung die Möglichkeit zulassen sollte, dass kleinere Fraktionen in einem Kontrollorgan nicht vertreten sind.

Untersuchungskommissionen sowie Untersuchungsausschüsse sind ihrem Wesen nach Kontrollorgane, die das Handeln einer Regierung prüfen. Umso fragwürdiger sind daher die Regelungen in der WStV, die der Mehrheit die Macht geben, Nachforschungen zu konkreten Beweisthemen durch Mehrheitsentscheid zu unterbinden.

Daher ist es nicht nur sinnvoll sondern notwendig, bei einer Novellierung die WStV betreffend Untersuchungskommissionen und Untersuchungsausschüsse auch dahingehend abzuändern, dass diese mit ausgedehnten Minderheitsrechten nach Vorbild des GOG-NR (Geschäftsordnungsgesetz des österreichischen Nationalrates) ausgestattet und zu einem effektiven Kontrollorgan aufgewertet wird.

Im Zuge des Ausbaus der Minderheitenrechte ist es angemessen, die landesgesetzlichen Hürden für die Einsetzung einer Untersuchungskommission nach Vorbild des GOG-NR auf ein Viertel der Abgeordneten, das sind 25 Unterstützer, zu senken.

Die gefertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemeinsam mit den Mitunterzeichnern gemäß § 126 Abs. 2 Wiener Stadtverfassung in Verbindung mit § 30d Abs. 2 der Geschäftsordnung des Wiener Landtages folgenden

Zusatzantrag

Der vorliegende Initiativantrag betreffend ein Gesetz zur Novellierung der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung WStV), wird hinsichtlich des Punktes 1. wie folgt abgeändert bzw. erweitert:

1. § 59a Abs. 2 WStV wird wie folgt geändert:

„Ein Antrag auf Einsetzung einer Untersuchungskommission muss von mindestens 25 Mitgliedern des Gemeinderates eingebracht werden und hat eine genaue Darlegung des behaupteten aktuellen Missstandes zu enthalten. Jedes Gemeinderatsmitglied darf pro Wahlperiode nicht mehr als zwei Anträge unterstützen, wobei auch Anträge auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses des Landtages mitzählen. Der Antrag bzw. seine Unterstützung kann bis zu Beginn der Sitzung des Gemeinderates, in der der Antrag eingebracht werden soll, zurückgezogen werden. Rechtzeitig zurückgezogene Unterstützungen sowie Unterstützungen von Anträgen, auf Grund derer keine Untersuchungskommission bzw. kein Untersuchungsausschuss eingesetzt wird, zählen nicht mit. Der Antrag muss spätestens sieben Werktage vor Beginn der Sitzung, in der er eingebracht werden soll, in der Geschäftsstelle des Gemeinderates, das ist der Magistrat (Magistratsdirektion), einlangen.“

2. § 59c Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Für jede Untersuchungskommission ist eine vom Gemeinderat zu bestimmende Anzahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zu bestellen, die jeweils mindestens zehn betragen muss. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) werden auf die wahlwerbenden Parteien im Verhältnis der Zahl der ihnen angehörenden Gemeinderatsmitglieder nach den im § 96 Abs. 1 der Wiener Gemeindewahlordnung 1996 festgelegten Grundsätzen verteilt. Die Bemessung der Mitgliederanzahl erfolgt nach der Maßgabe, dass jeder im Gemeinderat vertretenen wahlwerbenden Partei mindestens ein Sitz in der Kommission zukommen muss.“

3. § 59d Abs. 6 WStV wird wie folgt geändert:

„Eine Untersuchungskommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende (sein Stellvertreter) und wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind. Zu einem gültigen Beschluss ist die unbedingte Stimmenmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) mit Ausnahme der §§ 59d (6b) und (6c) erforderlich. Der Vorsitzende (sein Stellvertreter) hat kein Stimmrecht. Über die Beratungen und Abstimmungen ist ein

Beschlussprotokoll zu führen. Jedes Mitglied und Ersatzmitglied, das an der jeweiligen Sitzung teilgenommen hat, erhält ein solches Protokoll.“

4. § 59d Abs. 6a WStV lautet:

„Ein Beweisbeschluss wird aufgrund eines schriftlichen Antrags eines Mitgliedes der Untersuchungskommission gefasst. In den Beweisbeschlüssen sind die Tatsachen, über die Beweise zu erheben sind, sowie die Beweismittel genau zu bezeichnen. Die vom Untersuchungsgegenstand betroffenen Organe sind genau zu bezeichnen. Die Setzung einer angemessenen Frist ist zulässig. Die Untersuchungskommission kann Anforderungen an die Art der Vorlage beschließen. Die Behörden, Ämter und Dienststellen der Gemeinde sind verpflichtet, einem Ersuchen der Untersuchungskommission um Beweiserhebungen im Umfang des Untersuchungsgegenstandes Folge zu leisten und auf Verlangen ihre Akten und Unterlagen vorzulegen. Wenn an ordentliche Gerichte, Verwaltungsgerichte des Bundes oder Verwaltungsbehörden des Bundes heranzutreten ist, ist vorher das Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister zu pflegen.“

5. § 59d Abs. 6b WStV lautet:

„Ein Viertel der Kommissionsmitglieder kann in einer Sitzung der Kommission ergänzende Beweisanforderungen schriftlich verlangen. Eine ergänzende Beweisanforderung hat eine Stelle gemäß Abs. 6a im Umfang des Untersuchungsgegenstands zur Vorlage bestimmter Akten und Unterlagen zu verpflichten. Ferner kann die Beweisanforderung auf die Durchführung sonstiger zusätzlicher Beweiserhebungen im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand gerichtet sein. Die Beweisanforderung ist zu begründen. Die Setzung einer angemessenen Frist ist zulässig.“

6. § 59d Abs. 6c WStV lautet:

„Ein Viertel der Kommissionsmitglieder kann in einer Sitzung die Ladung von Auskunftspersonen schriftlich verlangen. Im Verlangen sind die Auskunftspersonen und die Themen der Befragung zu benennen. Es kann einen Vorschlag für den Zeitpunkt der Befragung enthalten und ist unter Bezugnahme auf den Untersuchungsgegenstand zu begründen.“

7. § 59d Abs. 10 WStV wird wie folgt geändert:

„Öffentlich Bedienstete dürfen sich bei der Befragung nicht auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung berufen. Hält es die Dienstbehörde aufgrund der Verständigung für erforderlich, dass die Befragung solcher Bediensteter teilweise oder zur Gänze in vertraulicher oder geheimer Sitzung stattfindet, so hat sie dies der Untersuchungskommission mitzuteilen.“

8. § 129c Abs. WStV wird wie folgt geändert:

„Ein Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses muss von mindestens 25 Mitgliedern des Landtages eingebracht werden und hat eine genaue Darlegung des behaupteten aktuellen Missstandes zu enthalten. Jeder Abgeordnete darf pro Wahlperiode nicht mehr als zwei Anträge unterstützen, wobei auch Anträge auf Einsetzung einer Untersuchungskommission des Gemeinderats mitzählen. Der Antrag bzw. seine Unterstützung kann bis zu Beginn der Sitzung des Landtages, in der der Antrag eingebracht werden soll, zurückgezogen werden. Rechtzeitig zurückgezogene Unterstützungen sowie Unterstützungen von Anträgen, auf Grund derer keine Untersuchungskommission bzw. kein Untersuchungsausschuss eingesetzt wird, zählen nicht mit. Der Antrag muss spätestens sieben Werktage vor Beginn der Sitzung, in der er eingebracht werden soll, in der Geschäftsstelle des Landtages, das ist der Magistrat (Magistratsdirektion), einlangen.“

9. § 129e Abs. 1 WStV wird wie folgt geändert:

„Für jeden Untersuchungsausschuss ist eine vom Landtag zu bestimmende Anzahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zu bestellen, die jeweils mindestens zehn betragen muss. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) werden auf die wahlwerbenden Parteien im Verhältnis der Zahl der ihnen angehörenden Gemeinderatsmitglieder nach den im § 96 Abs. 1 der Wiener Gemeindewahlordnung 1996 festgelegten Grundsätzen verteilt. Die Bemessung der Mitgliederanzahl erfolgt nach der Maßgabe, dass jeder im Landtag vertretenen wahlwerbenden Partei mindestens ein Sitz in dem Ausschuss zukommen muss.“

10. § 129f Abs. 6 WStV wird wie folgt geändert:

„Ein Untersuchungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende (sein Stellvertreter) und wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind. Zu einem gültigen Beschluss ist die unbedingte Stimmenmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) mit Ausnahme der §§ 129d (6b) und (6c) erforderlich. Der Vorsitzende (sein Stellvertreter) hat kein Stimmrecht. Über die Beratungen und Abstimmungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Jedes Mitglied und Ersatzmitglied, das an der jeweiligen Sitzung teilgenommen hat, erhält ein solches Protokoll.“

11. § 129f Abs. 6a WStV lautet:

„Ein Beweisbeschluss wird aufgrund eines schriftlichen Antrags eines Mitgliedes des Untersuchungsausschusses gefasst. In den Beweisbeschlüssen sind die Tatsachen, über die Beweise zu erheben sind, sowie die Beweismittel genau zu bezeichnen. Die vom

Untersuchungsgegenstand betroffenen Organe sind genau zu bezeichnen. Die Setzung einer angemessenen Frist ist zulässig. Der Untersuchungsausschuss kann Anforderungen an die Art der Vorlage beschließen. Die Behörden, Ämter und Dienststellen des Landes sind verpflichtet, einem Ersuchen des Untersuchungsausschusses um Beweiserhebungen im Umfang des Untersuchungsgegenstandes Folge zu leisten und auf Verlangen ihre Akten und Unterlagen vorzulegen. Wenn an ordentliche Gerichte, Verwaltungsgerichte des Bundes oder Verwaltungsbehörden des Bundes heranzutreten ist, ist vorher das Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister zu pflegen.“

12. § 129f Abs. 6b WStV lautet:

„Ein Viertel der Ausschussmitglieder kann in einer Sitzung des Ausschuss ergänzende Beweisanforderungen schriftlich verlangen. Eine ergänzende Beweisanforderung hat eine Stelle gemäß Abs. 6a im Umfang des Untersuchungsgegenstands zur Vorlage bestimmter Akten und Unterlagen zu verpflichten. Ferner kann die Beweisanforderung auf die Durchführung sonstiger zusätzlicher Beweiserhebungen im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand gerichtet sein. Die Beweisanforderung ist zu begründen. Die Setzung einer angemessenen Frist ist zulässig.“

13. § 59d Abs. 6c WStV lautet:

„Ein Viertel der Ausschussmitglieder kann in einer Sitzung die Ladung von Auskunftspersonen schriftlich verlangen. Im Verlangen sind die Auskunftspersonen und die Themen der Befragung zu benennen. Es kann einen Vorschlag für den Zeitpunkt der Befragung enthalten und ist unter Bezugnahme auf den Untersuchungsgegenstand zu begründen.“

14. § 129f Abs. 10 WStV wird wie folgt geändert:

„Öffentlich Bedienstete dürfen sich bei der Befragung nicht auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung berufen. Hält es die Dienstbehörde aufgrund der Verständigung für erforderlich, dass die Befragung solcher Bediensteter teilweise oder zur Gänze in vertraulicher oder geheimer Sitzung stattfindet, so hat sie dies dem Untersuchungsausschuss mitzuteilen.“